

Versicherung und Rechtliches



Was ich wissen muss

Verantwortung – Kinderschutz – Auslandsfahrten

- Aufsichtspflicht
- Meldung
- Veranstaltungen – Sicherheit, SIAE etc.

Verantwortung



Wir wissen, dass du und deine Gruppenleiter:innen verantwortungsvoll mit den Kindern umgeht und euer gutes Verhalten dazu beiträgt, dass in Südtirol sehr wenig Unfälle während der Jungschar- und Mini Zeit passieren. Danke!

Was, wenn trotz aller Vorsicht etwas passiert?

Aufsichtspflicht und Haftung ist auch in der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder Thema. Wenn etwas passiert ist die häufigste Frage, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde und wer für einen Schaden haftet. Dazu haben wir dir hier die wichtigsten Fakten zusammengetragen. Auch die Frage zum Mindestalter von Gruppenleiter:innen wird hier geklärt.

Aufsichtspflicht

Was bedeutet Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern (Erziehungsberechtigten), sich um ihr Kind zu kümmern. Allerdings können die Eltern die Aufsichtspflicht auch abgeben, z.B. an die Lehrpersonen in der Schule oder eben an die Gruppenleiter:innen in der Jungschar.

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Grundsätzlich jede und jeder, die oder der selbst **volljährig** ist und der oder dem die Aufsichtspflicht von den Eltern für eine bestimmte Zeit übertragen wurde. Gruppenleiter:innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen selbst noch unter Aufsicht.
- Als Untergrenze für das Alter von Gruppenleiter:innen gilt: Sie müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein. Es ist wichtig, dass genügend Altersunterschied zwischen den Kindern und Leiter:innen besteht. Somit werden junge Gruppenleiter:innen nicht überfordert und Kinder nehmen diese als Respektsperson wahr.
- In vielen Ortsgruppen leiten auch schon jüngere Gruppenleiter:innen eine Jungschar- oder Minigruppe oder fahren aufs Sommerlager mit. Gruppenleiter:innen unter 16 Jahren können als **Hilfsleiter:innen** mithelfen. Gegen diese Praxis spricht nichts, solange auch genügend volljährige Gruppenleiter:innen anwesend sind, die Eltern auf diese Situation hingewiesen wurden und damit einverstanden sind.
- **Es ist nötig, dass Gruppenleiter:innen ausgebildet werden!** Dazu bieten wir ein umfangreiches Kursangebot an.

Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Gruppenleiter:innen übertragen und endet ab jenem Augenblick, an welchem die oder der Minderjährige in die Obhut der Eltern zurückgelangt.

Das Alter der Kinder spielt dabei eine wichtige Rolle: Ältere Kinder können meist schon allein nach Hause gehen, Jüngere müssen auf jeden Fall von der Gruppenleitung so lange beaufsichtigt werden, bis sie abgeholt werden. Die Haftung ist je nach Alter und Reife der zu betreuenden Kinder größer oder kleiner. Am besten ist es diese Sachen direkt mit den Eltern zu klären, z.B. über ein Formular zu Beginn des Arbeitsjahres. In einem Sommerlager oder bei einem Ausflug besteht die Aufsichtspflicht von Beginn der Veranstaltung (Abgeben durch die Eltern) bis zum Ende (Abholen durch die Eltern).



Bei Problemen mit Kindern ist ein evtl. vorzeitiges Abbrechen der Gruppenstunde für diese Kinder direkt mit den Eltern zu besprechen!

Haftung

Was heißt Haftung?

„Haftung“ bedeutet, dass eine Person für etwas gerade steht und somit die Folgen eines Unfalls übernimmt. Die Frage der Haftung tritt auf, wenn ein Schaden entstanden ist. Es gibt zwei verschiedene Arten von Haftung:

Strafrechtliche Haftung: der Staat bestraft bestimmte Verhaltensweisen, die innerhalb einer zivilisierten Gesellschaft nicht geduldet werden, zum Beispiel Körperverletzung, Sachbeschädigung und unterlassene Hilfeleistung.

Zivilrechtliche Haftung: die Person, welcher ein Schaden entstanden ist, verlangt, dass ihr dieser ersetzt wird.

Strafrechtliche Haftung

Mit dem Strafrecht in Konflikt kommt nur jene Person, die „etwas angestellt“ hat, was vom Gesetz ausdrücklich verboten ist. Dazu zählt auch, etwas nicht zu tun, was eigentlich zu tun wäre, beispielsweise unterlassene Hilfeleistung. Leichte Vergehen werden meist auf Antrag bestraft, das bedeutet, die geschädigte Person verlangt dies ausdrücklich vom Staat. Schwerwiegende Vergehen bestraft der Staat unabhängig davon, ob jemand dies verlangt oder nicht. Gegen die strafrechtliche Haftung ist keine Versicherung möglich.

Zivilrechtliche Haftung

Die Person, die einen Schaden erlitten hat, kann eine Schadensersatzforderung stellen. Hierbei geht es ausschließlich um Geld. Für den Fall, dass „etwas passiert“, hat die Katholische Jungschar Südtirols eine sogenannte **Haftpflichtversicherung(!)** abgeschlossen. Diese Versicherung deckt alle unabsichtlich verursachten Schäden bis zum Höchstbetrag von 5 Millionen Euro. Unsere Haftpflichtversicherung schützt also vor Schäden, welche die Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit (unabsichtlich) schuldhaft verursacht haben. Für die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben wir zusätzlich eine Unfallversicherung abgeschlossen, diese deckt eigene Schäden (in einem gewissem Maße) ungeachtet einer Schuldfrage ab.

Der Selbstbehalt bei Sachschäden der Haftpflichtversicherung beträgt 250 Euro. Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die Mitglieder im Rahmen ihrer Vereinsaktivitäten Kindern, Gruppenleiter:innen und Dritten sowie Sachen zufügen (ausgeliehene Sachen sind hier ausgenommen). Mitglieder des Vereins sind alle Gruppenleiter:innen und Kinder, die du auf der Mitgliederliste auflistest!

So lange ein Kind, ein:e Gruppenleiter:in also nicht absichtlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht, greift diese Versicherung. Die Versicherung greift nicht, wenn Alkohol im Spiel ist.



Wenn „etwas passiert“ ist, dann ist dies sofort und spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen (Wochenende und Feiertage inklusive) im Jungscharbüro am besten per E-Mail zu melden!

Die Meldung muss folgendes beinhalten:

- Den genauen Hergang
- Ort, Datum und Uhrzeit
- Wer den Schaden verursacht hat
- Welcher Ortsgruppe der oder die Schadensverursacher:in angehört
- Name und Anschrift des oder der Geschädigten
- Genaue Adresse und Telefonnummer des oder der Leiter:in
- Beschreibung des Schadens

Das Jungscharbüro wird sich um die weitere Abwicklung kümmern. Vor Ort ist es sicherlich nützlich, **das Gespräch mit den Beteiligten zu suchen und eventuell durch eine angemessene Entschuldigung die Situation zu verbessern.**



Bei allen rechtlichen Fragen ist es gut, wenn du einfach im Jungscharbüro anrufst! Jede Situation ist verschieden und muss einzeln betrachtet werden.

Auslandsreisen

Auslandsreisen mit Minderjährigen

Minderjährige, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also noch 13 Jahre oder jünger sind), dürfen nur dann ohne Erziehungsberechtigten ins Ausland reisen, wenn sie einer Aufsichtsperson anvertraut sind, welche über eine Begleitungserklärung (dichiarazione di accompagnamento) verfügt. Das entsprechende Antragsformular (siehe Homepage) ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und muss bei jenem Polizeiamt (Quästur oder Kommissariat) hinterlegt werden, das für den Wohnsitz der oder des Minderjährigen zuständig ist oder in der Quästur in Bozen (ufficio passaporti). **In die Quästur mitzunehmen sind auch die Ausweiskopien von beiden Eltern, Kind und Begleitperson.** Nach ungefähr 10 Tagen kann die Bestätigung dann wieder abgeholt werden.



Bitte meldet euch auf jeden Fall früh genug (mindestens einen Monat vorher) bei dem jeweiligen Polizeikommissariat um die Details zu klären (etwa ob eine Abgabe in Papierform weiterhin möglich ist).

Unabhängig davon, ob vor der Reise eine Begleitungserklärung beigebracht werden muss oder nicht, ist bei Ausflügen mit Minderjährigen zu empfehlen, dennoch eine formlose Zustimmungserklärung zur Ausreise bzw. zum Ausflug von Seiten der Erziehungsberechtigten einzuholen (siehe Vorlage unten). Somit verfügt man über einen Nachweis dazu, dass die Erziehungsberechtigten damit einverstanden waren, dass ihr Kind an der Aktivität teilnimmt. Die Eltern haben ihm oder ihr also auch zugetraut, daran teilzunehmen und sich angemessen zu verhalten. Die Aufsichtspflicht und somit auch die Verantwortung bleiben aber bei den jeweiligen Gruppenleiter:innen.

Eigenerklärung Kinderschutz

In der Katholischen Jungschar Südtirols wollen wir entsprechend den christlichen Werten und der UN-Kinderrechtskonvention einen verantwortungsvollen Umgang miteinander pflegen. Wir achten daher darauf, stets respektvoll und wertschätzend zu sein/handeln und Jungschar als einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt und Übergriffen ist ein wichtiges Thema, das alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Jungschar betrifft.

Wir bitten alle Mitglieder, die Eigenerklärung Kinderschutz auszufüllen, zu unterschreiben und gemeinsam mit ihrem Ausweisdokument ins Jungschar-Office hochzuladen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die erziehungsberechtigte Person das Dokument ausfüllen und unterschreiben und ihr Ausweisdokument ins Jungschar-Office hochgeladen werden. Die minderjährige Person unterschreibt dabei auch. Wir danken für deine Mithilfe und Haltung, **damit Jungschar ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist und bleibt.**

Eigenerklärung

In meiner Tätigkeit in der Katholischen Jungschar verpflichte ich mich, entsprechend ihren Leitlinien zu handeln:

- Ich achte auf einen **würdevollen und wertschätzenden Umgang** mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Alters, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion, Meinung, Herkunft oder anderen Unterschieden.
- Ich achte auf das **individuelle Grenzempfinden** der Kinder und Jugendlichen sowie aller Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Ich bin mir der **Verantwortung über die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen** bewusst und nutze Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht auf ihre Kosten aus.
- Ich **reflektiere meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** auch gemeinsam mit anderen Gruppenleiter:innen und gebe ihnen Rückmeldung, wenn mir bei ihnen ein irritierendes Verhalten auffällt.
- Ich **unterlasse jede Form gewaltsamer Handlungen und sexistischer Sprache.** Darauf achte ich auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander.

Veranstaltungen / SIAE

Solltet ihr eine größere Veranstaltung (Feier, Party etc.) planen, dann bitten wir euch, dass ihr dies bei uns im Jungschärbüro info@jungschar.it oder 0471/970890) meldet. Ihr müsst verschiedene Aspekte beachten wie beispielsweise:

- Gegebenenfalls das Ausarbeiten eines Sicherheitskonzeptes
- die Absprache mit der Gemeinde
- das Beachten von eventuellen Erste-Hilfe-Maßnahmen etc.
- Meldung bei der SIAE (sobald die Veranstaltung öffentlich ist oder Einnahmen gemacht werden)
- Urheberrechte bei Flyern (Bilder) – meldet euch für Tipps

Wie melde ich mich bei der SIAE?

Auch ehrenamtliche Organisationen müssen für gewisse Veranstaltungen mit Musik- oder Filmvorführungen, Theater o.ä. Autorensteuer und Unterhaltungssteuer bezahlen. Die sogenannte SIAE ist die italienische Autorenvereinigung, die die Urheberrechte von Musikerinnen und Musikern schützt. Zuständig ist das jeweilige SIAE-Büro in Bozen, Meran, Bruneck oder Schlanders.

ES GIBT 2 VERSCHIEDENE VORGEHENSWEISEN:

- Meldet euch unbedingt (**mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung**) bei uns im Jungschärbüro, per E-Mail oder auch telefonisch.
- Teilt uns die Informationen zur Veranstaltung mit (Bezeichnung, Datum, Uhrzeit, Art der Einnahmen usw.)

Vorgang 1: Wir machen die Meldung Online	Vorgang 2: Die Ortsgruppe geht zum SIAE-Büro
<p>Wir machen für euch die Meldung Online und schicken euch dann die Genehmigung zu.</p> <p>Solltet ihr bei eurer Veranstaltung einen oder mehrere Musiker:innen (Band, DJ, etc.) haben, muss dem Jungschärbüro deren E-Mail-Adresse mitgeteilt werden, da wir dies im SIAE-Portal nachtragen müssen.</p> <p>Nach der Veranstaltung:</p> <p>Innerhalb von 10 Tagen müsst ihr uns die Einnahmen angeben und wir melden es der SIAE. Anschließend senden wir euch die offene Rechnung zu.</p>	<p>Ihr erhält von uns eine Vollmacht für die SIAE-Meldung, damit könnt ihr die Meldung selbst im SIAE-Büro machen und erhält somit sofort die Genehmigung.</p> <p>Die Bezahlung an die SIAE muss direkt vor Ort, von euch als Ortsgruppe (vom Vereinskonto), vorgenommen werden (wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, erhöht sich der Betrag).</p> <p>Nach der Veranstaltung:</p> <p>Innerhalb von 10 Tagen müsst ihr der SIAE die Einnahmen angeben. Anschließend senden wir euch die offene Rechnung zu.</p>



Es gilt natürlich wie immer: Sollten Fragen oder Unklarheiten sein, melde dich bitte bei uns!

Vorlage Teilnahmeerlaubnis Ausflug

ANMELDEFORMULAR UND TEILNAHMEERLAUBNIS FÜR MINDERJÄHRIGE

Ich Unterfertigte/r _____

erlaube meinem Kind _____

geboren am/in _____

wohnhaft in (Anschrift, Ort, PLZ) _____

beim Ausflug von-bis, teilzunehmen.
(Start 00.00.2024 um 00:00 Uhr, Rückkehr 00.00.2024 gegen 00:00 Uhr)

Evtl. kurzes Programm / Ziel der Fahrt einfügen...

Die ehrenamtlichen Begleitpersonen ermöglichen die Teilnahme ihres Kindes an der Veranstaltung. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir auf die Eigenverantwortung und auf ein respektvolles Verhalten zählen. Den Anweisungen der Begleitpersonen ist Folge zu leisten. Die Begleitperson übernimmt keine Verantwortung für eventuelles mutwilliges Handeln ihres Kindes.

Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Vorlage Meldung

Ort: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Beschreibung Hergang:

Beschreibung des Schadens:

Wer hat den Schaden verursacht?

Name:

Mitglied(er) der Ortsgruppe:

Daten der/s Geschädigten

Name:

Adresse:

Daten der oder des Ortsverantwortlichen oder Gruppenleiter:in

Name:

Adresse:

Telefonnummer: